



## Arbeitsintegration Schweiz / Kanton Bern Statuten

---

### Name, Sitz, Zweck und Mitglieder

- Art. 1 Arbeitsintegration Schweiz / Kanton Bern (AIBE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des Sekretariates. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 2 Mitglieder des Vereins können Organisationen sein, welche im Kanton Bern Massnahmen im Sinne von Artikel 3 dieser Statuten anbieten, sowie andere Körperschaften und Personen, sofern sie die Grundsätze der Charta des Verbandes Arbeitsintegration Schweiz guthessen.
- Art. 3 Der Verein hat die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von erwerbslosen Personen und die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung entsprechender Massnahmen zum Ziel.
- Art. 4 Dieses Ziel verfolgt der Verein vor allem durch:
- eine Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden zwecks Einbringen und Unterstützen von Vorschlägen und Gesetzesentwürfen zu wesentlichen Fragen, die im Aufgabenkreis der Vereinsmitglieder liegen
  - Erfahrungsaustausch unter den Vereinsmitgliedern und Sicherstellung des Informationsflusses
  - Öffentlichkeitsarbeit

### Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle
- Art. 6 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- Festlegung der allgemeinen Vereinsziele
  - Statutenänderungen
  - Genehmigung des Jahresberichts, der Betriebs- und Vermögensrechnung und des Voranschlags
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Vorstands
  - Einsetzen von Fachgruppen: Die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung spezifischer Themen Fachgruppen bestehend aus Mitgliedern einsetzen. Den Vorsitz einer solchen Fachgruppe führt ein Mitglied des Vorstands.
  - Beschwerden über Ablehnung von Beitrittsgesuchen, respektive gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand.
- Art. 7 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.  
Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung.
- Art. 8 Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, ausser Statutenänderungen, welche eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern. Über Statutenänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung traktandiert wurden.
- Art. 9 Ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Die Stimmzähler/-innen werden durch die Mitgliederversammlung bezeichnet.
- Art. 10 Die Mitglieder leisten zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.



- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier/-in für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt bzw. gewählt. Wiederwahlen sind möglich.  
Bei Mitgliedern des Vorstands, die während der Amtsdauer ausscheiden, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer eine Ersatzwahl treffen. Die Mitgliederversammlung wird über die getroffene Ersatzwahl informiert.
- Art. 12 Der Vorstand bestimmt die Traktanden und beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Art. 13 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, leitet die Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein nach aussen. Er legt den Sitz des Sekretariates fest und bezeichnet eine Ansprechperson gegenüber dem Vorstand von Arbeitsintegration Schweiz.
- Art. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.  
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/-in doppelt. Werden Beschlüsse auf dem schriftlichen Weg gefasst, gelten sinngemäss die gleichen Grundsätze.
- Art. 15 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz für Ausgaben, die im Voranschlag (Budget) oder ausserordentlich von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.
- Art. 16 Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien, wobei mindestens eine Unterschrift des/der Präsident/-in oder des/der Vizepräsident/-in, die zweite von irgendeinem Mitglied des Vorstands geleistet werden muss.
- Art. 17 Die Kontrollstelle wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine zweijährige Amtsdauer bestimmt. Sie prüft die Betriebs- und Vermögensrechnungen des Vereins und erstellt darüber einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Mitglieder der Kontrollstelle können nicht einem weiteren Vereinsorgan angehören.

### Schlussbestimmungen

- Art. 18 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen: eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.
- Art. 19 Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft hat schriftlich auf Ende November an den Vorstand zu erfolgen.
- Art. 20 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehr beschlossen werden, wenn  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit  $\frac{2}{3}$  Mehr auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind.  
Im Falle einer Auflösung werden die Guthaben des Vereins an gemeinnützige Vereinigungen mit ähnlichen Zielen verteilt.
- Art. 21 Für alle Fälle, die in den vorliegenden Statuten nicht explizit geregelt sind, gilt das schweizerische Zivilgesetzbuch.

Die Statuten von der Gründungsversammlung am 19. März 2014 in Bern wurden angepasst an der Mitgliederversammlung vom 2. November 2016.

Im Namen des Vereins

  
Christa Toggenburger  
Hägendorf  
Präsidentin

  
Anita Marxer  
SAH, Bern  
Vorstandsmitglied

  
Christine Holenweger  
Drahtesel, Bern  
Vorstandsmitglied

  
Inés Röthlisberger  
Diaconis, Bern  
Vorstandsmitglied